

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

38. JAHRG.

NUMMER II.

Halle, den 1. Juni 1913.

Zuschriften an die **Redaktion**, sowie alle für die Expedition bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in **Halle a. S.**

Inhalt: Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Aufruf an die Kollegen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E.-V. — Bericht über die Entschädigung eines Schadens durch die Einbruchshilfskasse des Zentralverbandes. — Zur allgemeinen Wirtschaftslage. — Bericht über die öffentliche Prüfung an der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte i. Sa. — Voltaire als Uhrenfabrikant. — Ausverkäufe! — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Vom Büchertisch. — Verschiedenes. — Patentbericht. — Briefkasten und Rechtsauskünfte.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Unterverbands-Tagungen. In nächster Zeit sind folgende Tagungen unserer Unterverbände angesetzt:

1. Landesverband selbständiger Uhrmacher des Herzogtums Anhalt, 15. Juni in Bernburg (Saale).
2. Mecklenburgischer Unterverband, 15. bis 16. Juni in Wismar.
3. Badischer Landesverband, 16. Juni in Freiburg i. B.
4. Provinzialverband Schlesien, 20. bis 21. Juli in Breslau.
5. Niedersächsischer Unterverband, 10. bis 12. August in Hannover.
6. Unterverband Norden am 31. August in Kiel.

Wir bitten alle Kollegen, diese Versammlungen möglichst zahlreich zu besuchen und vorher alles in Betracht kommende Material den betreffenden Vorständen einzureichen, damit auch etwas erreicht wird.

Der Verband der Pfandleiher Deutschlands ist rege an der Arbeit, um dem regulären Uhrengeschäft den möglichst grössten Schaden zuzufügen. Von einem Kollegen ging uns Nr. 5 der Zeitschrift „Das Leihhaus“ zu, die sonst streng geheimgehalten wird und die nur den Mitgliedern des Pfandleiherverbandes zugänglich ist. Wir erfahren aus dieser Nummer des „Leihhauses“ allerlei, was uns nützen kann. So hat der Vorstand des Pfandleiherverbandes persönlich bei den Ministerien eine Petition abgegeben, um die Aufhebung der Königl. Preuss. Ministerialverfügung vom 4. Februar 1907, betreffend die Annahme neuer Sachen, zu erreichen. Einen längeren Aufsatz: „An das kaufende Publikum“ werden wir in der nächsten Nummer veröffentlichen. Unsere Kollegen wird auch folgende Notiz interessieren:

Das neue Gesetz über das Pfandleihgewerbe in Hamburg. Der am 5. Juli 1911 von der Bürgerschaft niedergesetzte Ausschuss erstattete seinen Bericht, indem er mancherlei Änderungen der Senatsvorlage beantragte, deren wichtigste hier, nach dem „General-Anzeiger für Hamburg-Altona“ erwähnt seien. Der § 4 soll statt einer allgemeinen Bemerkung folgende Bestimmungen erhalten: „Dem Pfandleiher ist es ver-

boten, in demselben Geschäftslokale, in dem er sein Pfandgeschäft hat, den An- und Verkauf nicht versetzt gewesener Sachen zu betreiben.“ Für dieses Verbot ist eine Uebergangszeit von drei Jahren vorgesehen. Während hier eine Verschärfung der Vorschriften vorgeschlagen wird, sind in § 6 Milderungen eingetreten, wonach der Pfandleiher den Polizeibeamten den Zutritt zu seinem Geschäft nicht jederzeit, sondern nur in den Geschäftsstunden zu gestatten hat, ferner nicht verpflichtet ist, alle Geschäftspapiere vorzulegen, sondern nur das Pfandbuch. Die Zinsen und Gebühren soll die Polizei nur nach Anhören der Beteiligten und Gutachten der Gewerbe- und Detaillistenkammern festsetzen. Dem § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt: „Der Pfandleiher ist verpflichtet, den Vorzeiger des Pfandscheins gegen eine Gebühr von 20 Pf. das Pfand besichtigen zu lassen.“ Sodann wird in § 14 festgesetzt, dass die Pfänder zugunsten der Verpfänder zum $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag des Darlehens gegen Feuer und Einbruch zu versichern sind. Nach § 20 sollen dem Pfandleiher als Verkaufskosten gebühren: a) wenn die Bekanntmachung erfolgt, aber der Verkauf unterblieben ist, 1 Proz. der Darlehenssumme; jedoch mindestens 20 Pf. und höchstens 1 Mk. für jeden Pfandschein; b) wenn der Verkauf erfolgt ist, 8 statt 6 Proz. des Erlöses. § 22 will einen vertragsmässigen Ausschluss der Haftung für Flecke, Wurm-, Motten- und Mäusefrass, sowie für Bruch und dergl., soweit dem Pfandleiher dafür nicht ein Verschulden nachgewiesen werden kann, gestatten. — Die Verbände der Uhrmacher und Goldschmiede haben hiernach ihren Einfluss in dem betr. Ausschuss zur Geltung zu bringen gewusst, denn die von demselben an den Senat gerichteten neuen Wünsche entsprechen den Forderungen, die von den genannten Verbänden auf ihren Verbandstagen beschlossen worden sind. Leider ist unser Verbandsvorstand nicht in der Lage, seinerseits an den Hamburger Senat heranzutreten, was wohl doch wirkungsvoller wäre, als wenn dies unsere Hamburger Kollegen allein tun, die sich bisher grundsätzlich von unserem Verbandsfernhielten.